



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	65 - GE 9 88
Datum:	23. NOV. 1988
Verteilt	29. NOV. 1988 <i>festgelegt</i>

L. Aisch-Karant

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WpA-ZB-4111

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2586

Datum

16.11.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischuntersu-
chungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

iV

Der Kammeramtsdirektor:

iV

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	65 - GE 9 88
Datum:	29. NOV. 1988
Verteilt	

H. Alsch - Harant

Ihre Zeichen

GZ 70.971/1-
VII/10/88

Unsere Zeichen

WpA/Mag Tü/4111

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2586

Datum

28.10.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird;
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt grundsätzlich den oa Gesetzesentwurf, da er Änderungen vorsieht, die sich zwischenzeitlich - auch im internationalen Umfeld - als notwendig herausgestellt haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1, Abs 2:

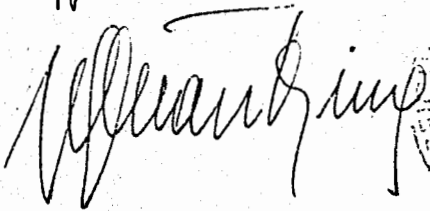
Die Trichinenuntersuchung findet anlässlich der Schlachttieruntersuchung statt, nicht erst wenn das Schwein bereits gefroren ist. Aus diesem Grund sollte der Satz "Die Trichinenuntersuchung entfällt einer geeigneten Kältebehandlung unterzogen worden ist" in "Die Trichinenuntersuchung kann entfallen eine geeignete Kältebehandlung unterzogen werden soll" abgeändert werden.

Zu § 35, Abs 4 - Erläuterungen Seite 6, 3. Absatz:

Da nach § 1, Abs 2 für das Fleisch von Schweinen die Trichinenuntersuchung entfallen ist, ist für diese Schweine die Trichinenuntersuchung kein integrierender Bestandteil der Fleischuntersuchung. Daher wäre die Trichinenfreiheit durch einen Stempelabdruck zu kennzeichnen bzw wäre in § 35, Abs 4 eine entsprechende Formulierung aufzunehmen.

Gegen die übrigen Bestimmungen werden keine Einwände erhoben.

Der Präsident:
iV



Der Kammeramtsdirektor:

i.V. 

